

Dr. Antonín Dick [REDACTED] Berlin [REDACTED]

An das
SOZIALGERICHT BERLIN

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

09. Januar 2003

Rechtsstreit Dr. Antonín Dick/ Arbeitsamt Berlin Süd: [REDACTED]

„Der wahre Grund für die Arbeitslosigkeit ist die Gleichgültigkeit der Nichtbetroffenen.“

Peter Hartz, Rede vom 08.01.2003 anlässlich der Überreichung einer Spende an Hochwassergeschädigte

Gemäß Klageschrift vom 01.11.2002 wird die ausführliche rechtliche Begründung der erhobenen Klage gegen die Entscheidung des Arbeitsamtes Berlin Süd vom 26.08.2002 über die rechtswidrige Einstellung der Zahlung von Arbeitslosenhilfe wie folgt ausgeführt:

1. Zum Widerspruchsbescheid des Arbeitsamtes Berlin Süd vom 24.10.2002

- Auf Blatt 2 des Schreibens von Herrn [REDACTED], eines verantwortlichen Mitarbeiters der Widerspruchsstelle des Arbeitsamtes Berlin Süd, steht die Aussage: „Der Widerspruchsführer ist zu einer am 22.8.02 stattfindenden Gruppeninformation beim ABM-Träger ISOM e.V. erschienen. Dort wurde das ABM-Projekt vorgestellt, anschließend erfolgte das Bewerbungsgespräch.“ Diese Darstellung ist insofern wahrheitswidrig, als eine Gruppeninformation bei ISOM e.V., dem Verein zur Förderung von Behindertenarbeit, überhaupt nicht stattgefunden hat. Und das war auch gar nicht nötig, denn mit den ca. 25 dort einbestellten arbeitslosen Arbeitnehmern - in der überwiegenden Mehrzahl IT-Spezialisten - wurden vorher - ganz im Gegensatz zu mir! - beim Arbeitsamt Berlin Süd ausführliche Vorgespräche über die Teilnahme an diesem ABM-Projekt zum Aufbau eines Internetportals für behinderte Menschen geführt. Was die meine Person betreffende überfallartige Einbestellung anbetraf, so blieb ich nach Absolvierung meines Einzelgesprächs bis zur Durchführung des letzten Einzelgesprächs im Geschäftsbereich des ABM-Trägers ISOM e.V., vergeblich auf den Beginn der Gruppeninformation wartend, bis dann Frau [REDACTED], die für dieses ABM-Projekt

zuständige Arbeitsvermittlerin des Arbeitsamtes Berlin Süd, und Herr [REDACTED] Geschäftsführer von ISOM e.V., mir mitteilten, dass eine Gruppeninformation nicht stattfinden werde.

- Auf Blatt 2 des Schreibens der Widerspruchsstelle steht die Aussage: „Auf Nachfragen seitens Herrn [REDACTED] zu den beruflichen Erfahrungen hat der Widerspruchsführer die Auskunft verweigert und ihm einen mehrseitigen Brief hingelegt.“ Diese Aussage laboriert mit Weglassungen und Halbwahrheiten und kann infolgedessen einer ernsthaften Prüfung nicht standhalten. Zur Klarstellung dieses Sachverhalts verweise ich auf die rechtserheblichen Ausführungen unter Punkt 3 meines Widerspruchs gegen den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes Berlin Süd vom 02.09.2002.

- Auf Blatt 2 und 3 des Schreibens der Widerspruchsstelle steht die Aussage: „Dabei hat er mitgeteilt, dass er sich gar nicht um einen Job bewerben wolle ... Der Widerspruchsführer hat mit seinem Verhalten und auch verbal gezeigt, dass er keine Stelle antreten wolle.“ Diese Aussage ist wahrheitswidrig und stellt obendrein eine böswillige, verleumderische Behauptung dar, die ich - in meiner Eigenschaft als kontinuierlich tätiger und verzweifelt eine feste Stelle suchender Kunstschaffender - wegen ihres beleidigenden Charakters mit aller Entschiedenheit zurückweise. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Punkte 3 bis 6 meines Widerspruchs gegen den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes Berlin Süd vom 02.09.2002. Zusätzlich verweise ich auf Punkt 3 des Protokolls vom 11.07.02 über ein Vermittlungsgespräch mit Frau [REDACTED] am 10.07.2002 (auf dem Postweg am 11.07.02 an Frau [REDACTED] abgeschickt und von ihr nicht kraft Vorlage eines Gegenprotokolls in Frage gestellt), aus dem eindeutig hervorgeht, dass Frau [REDACTED] die Einsichtnahme in die Dokumentation meiner aktuellen Bewerbungen um eine feste Stelle demonstrativ verweigerte. Arbeitsrechtlich gesehen stellt diese Verweigerung eine massive Pflichtverletzung einer Arbeitsvermittlerin bezüglich ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Bundesanstalt für Arbeit dar, und ich stelle daher im Interesse zukünftiger Konfliktvermeidung hiermit den Antrag, dass seitens des Sozialgerichts Berlin gegenüber dem Arbeitsamt Berlin Süd die Empfehlung ausgesprochen wird, diese nicht hinnehmbare Pflichtverletzung im Rahmen eines Dienstaufsichtsgesprächs zur Sprache bringen zu lassen.

- Auf Blatt 3 des Schreibens der Widerspruchsstelle steht die Aussage: „Er gibt im Vorverfahren an ...“ Hier wird seitens der Widerspruchsstelle der Eindruck erweckt (ob bewusst oder unbewusst, entzieht sich meiner Kenntnis), ich sei als Beteiligter des Widerspruchsverfahrens gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 3 SGB X persönlich angehört worden. Dies ist nicht geschehen. Wäre es nämlich geschehen, hätte das Verfahren vor einem Sozialgericht im Interesse eines verantwortungsbewussten Umgangs mit öffentlichen Mitteln und mit wertvoller menschlicher Arbeitskraft ganz sicher vermieden werden können.

- Auf Blatt 3 des Schreibens der Widerspruchsstelle steht die Aussage: „Der Widerspruchsführer gibt an, er sei bei einem längeren Gespräch mit Frau [REDACTED] übereingekommen, dass er für das Projekt als professioneller Theaterregisseur völlig ungeeignet sei. Verantwortlich für die Einstellung war jedoch als Projektleiter Herr [REDACTED] und nicht Frau [REDACTED].“ Dieses Aussagengemisch ist verwaschen und irreführend. Erstens hatte ich mit Frau [REDACTED] keinerlei Übereinkommen erzielt, sondern Frau [REDACTED] ist selbständig und unabhängig von mir zu der fachlichen Einschätzung gelangt, dass ich auf Grund meiner Qualifikation als Theaterregisseur für ein ABM-Projekt zum Aufbau eines Internetportals für behinderte Menschen absolut

ungeeignet bin; hier wird Punkt 2 meines Widerspruchs gegen den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes Berlin Süd vom 02.09.2002 unverkennbar abgefälscht wiedergegeben. Zweitens habe ich niemals behauptet, dass Frau [REDACTED] für meine Einstellung verantwortlich sei, gleichwohl ist sie, wie sie mir verbindlich mitteilte, hinsichtlich der inhaltlich-thematischen Gestaltung dieses ABM-Projektes federführend und insofern gegenüber den anderen ABM-Teilnehmern eine Art Gruppenleiterin mit übergeordneter Leitungsfunktion, was sich u.a. auch in der finanziellen Ausstattung ihres ABM-Vertrages mit der Bundesanstalt für Arbeit niederschlägt. Im übrigen lege ich Wert auf die Feststellung, dass ich gleich zu Anfang meines Gesprächs mit dem Geschäftsführer von ISOM e.V., mit Herrn [REDACTED] meine Hochachtung gegenüber dem Engagement von ISOM e.V. für die Verbesserung der Behindertenarbeit zum Ausdruck gebracht hatte. Mit Schreiben vom 26.09.2002 an die Gruppenleiterin des ABM-Projektes, Frau [REDACTED], habe ich – entsprechend dieser prinzipiellen Haltung – den Mitgliedern dieses ABM-Projektes ein Weiterbildungsangebot im theaterpädagogischen Bereich unterbreitet, um nach Maßgabe meiner speziellen Arbeitsfähigkeit als professioneller Regisseur und Theaterpädagoge zum Gelingen dieses ABM-Projektes beitragen zu können.

- Auf Blatt 3 des Schreibens der Widerspruchsstelle steht die Aussage. „Die Maßnahme war auch für den Widerspruchsführer geeignet. Die ABM umfasste 24 Arbeitsplätze, die meisten Stellen waren für IT-Spezialisten. Hierfür war der Widerspruchsführer aufgrund seiner Vorbildung sicherlich nicht geeignet. Seine Tätigkeit sollte jedoch im journalistischen Bereich ausgeübt werden. Er sollte Texte schreiben und hierfür die notwendigen Recherchen durchführen. Diese erst sollten dann von IT-Spezialisten ins Internet gesetzt werden. Da der Widerspruchsführer sich offensichtlich perfekt in schriftlicher Form verständigen kann, ... war diese Tätigkeit für ihn geeignet und auch zumutbar.“ Diese Argumentation der Widerspruchsstelle – immerhin die Kernargumentation zur nachgeschobenen Verteidigung der Zwangsmaßnahme! - ist vom Standpunkt der geltenden Vermittlungsvorschriften nicht nachvollziehbar und wirkt bizarr, durch und durch an den Haaren herbeigezogen. Die Fähigkeit zur sprachlichen Formulierung und schriftlichen Äußerung eignet naturgemäß allen Absolventen von Hochschulen und Universitäten und ist daher kein spezifisches Qualifikationsmerkmal meiner Berufsausbildung als diplomierter Theaterwissenschaftler und Theaterregisseur. Mit derselben Argumentation ließe sich beispielsweise auch die Zwangsmaßnahme rechtfertigen, mich bei der Bundesanstalt für Arbeit oder im Justizwesen auf eine feste Stelle zu setzen, nur weil ich mich in mehreren umfänglichen Texten an die Bundesanstalt für Arbeit gewandt habe, oder nur weil ich mich jetzt anheischig mache, meine Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland bei einem ordentlichen Gericht der Bundesrepublik Deutschland ohne anwaltliche Hilfe und in schriftlicher Form geltend zu machen. Rechtlich nach wie vor unangefochten bleiben also die vermittlungsrelevanten Aussagen gemäß SGB, die ich zur Untermauerung meiner Rechtsauffassung im vorliegenden Streit unter den Punkten 1 bis 3 meiner Petition vom 15.08.2002 an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg, Herrn [REDACTED], sowie unter den Punkten 4 bis 7 meines Widerspruchs vom 02.09.2002 vorgetragen habe.

- Auf Blatt 3 des Schreibens der Widerspruchsstelle steht die Aussage: „Auch aufgrund seiner längeren Arbeitslosigkeit kann er nicht erwarten, dass er nur in seiner bisherigen Tätigkeit als Theaterregisseur vermittelt wird.“ Diese Aussage ist eine Unterstellung, fernab jeder Beweiskraft. Nachdrücklich verweise ich in diesem Zusammenhang nochmals auf das Vermittlungsgespräch mit der Arbeitsvermittlerin Frau [REDACTED] vom 10.07.2002 und deren Weigerung, die von mir eingeleiteten Bewerbungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen. Wäre die genannte Arbeitsvermittlerin ihren Arbeitspflichten nachgekommen, hätte sie sich

ein umfassendes Bild über den Stand meiner beruflichen Entwicklung sowie über meine konkrete Situation als Bewerber machen können. Dann hätte sie nämlich auch in Erfahrung bringen können, dass ich mich nicht nur an verschiedenen Berufsbühnen für eine Position als Theaterregisseur bewerbe, sondern dass ich mich gleichzeitig auf folgenden Arbeitsgebieten um die Besetzung einer festen Stelle beworben habe und bewerbe: Theaterpädagogik, Kulturpolitik, kunstspezifische Managerausbildung, Kulturarbeit an antifaschistischen Geschichtswerkstätten von Gymnasien und Oberschulen. Dass diese intensiven Bemühungen bisher noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt haben, ist der allgemeinen ungünstigen Arbeitsmarktsituation, der Gleichgültigkeit der von Arbeitslosigkeit nicht Betroffenen sowie dem Staatsbankrott des Landes Berlin geschuldet. Die Schwierigkeiten auf den kulturelevanten Marktsektoren, für die ich als arbeitsloser Arbeitnehmer selbstverständlich nicht verantwortlich gemacht werden kann, sind in der Öffentlichkeit und in internen Papieren der Bundesanstalt für Arbeit hinreichend beschrieben worden, so beispielsweise auch in einem ausführlichen, an mich gerichteten Schreiben von Frau [REDACTED], einer verantwortlichen Mitarbeiterin der Nürnberger Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, vom 17.07.2002.

2. Zuständigkeit der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) – Zentrale Bühnen-, Fernseh- und Filmvermittlung (ZBF), Agentur Berlin

Für die fachliche Betreuung von arbeitssuchenden Theaterschaffenden, d.h. also auch von Theaterregisseuren, ist nicht das Arbeitsamt Berlin Süd zuständig, sondern allein die ZBF, Bundesanstalt für Arbeit, Agentur Berlin. Dementsprechend wurde und werde ich von den dortigen Arbeitsmarktberatern und Arbeitsvermittlern seit Jahren kontinuierlich betreut, und dies höchst engagiert und professionell. In diesem Zusammenhang verweise ich rechtserheblich auf ein entsprechendes Empfehlungsschreiben der ZBF vom 22.06.2001, das nach fachlicher Auswertung eines von mir realisierten Theatergroßprojektes, eines Förderprojektes des Hauptstadtkulturfonds der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, zustande gekommen ist. Der vorliegende Rechtsstreit, der völlig unnötig individuelles und gesellschaftliches Arbeitsvermögen bindet, hätte m.E. vermieden werden können, wenn das Arbeitsamt Berlin Süd seine Kompetenzen und Zuständigkeiten in klardefinierter Arbeitsteilung mit der ZBF abgesteckt hätte.

3. ABM-Projekt gemäß § 1 Abs. 2 SGB III (Arbeitsförderung)

Gemäß Beschluss der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom Sommer 2000, den Kampf gegen alle Formen und Tendenzen von Neonazismus, Rassismus und Antisemitismus zur Hauptaufgabe der kommenden Jahrzehnte zu erklären, entwickelte ich in Abstimmung mit dem Kulturnetzwerk Neukölln e.V. ein differenziertes ABM-Projekt auf der Grundlage meiner spezifischen Arbeitsfähigkeiten als Theaterschaffender. Seitens eines Arbeitsvermittlers des Arbeitsamtes Berlin Süd wurde jedoch dieses gesellschaftspolitisch wichtige ABM-Projekt hintertrieben und zu Fall gebracht. Daraufhin wandte ich mich mit Petition vom 27.01.2001 an Herrn [REDACTED], den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg, mit der Bitte um Unterstützung. Das von mir vorgeschlagene ABM-Projekt wurde zwar daraufhin seitens des Direktors des Arbeitsamtes Berlin Süd wohlwollend zur Kenntnis genommen und diskutiert, eine zügige Umsetzung dieses Vorhabens erfolgte bedauerlicherweise jedoch nicht. Ich erwähne dieses bildungspolitische Desaster, für das einzig und allein das Arbeitsamt Berlin Süd verantwortlich zeichnet, ausdrücklich deshalb, um an einem konkreten Beispiel deutlich zu

machen, wie eine Übereinstimmung zwischen der beruflichen Qualifikation eines arbeitslosen Arbeitnehmers und dem Einsatz im Rahmen einer ABM-Tätigkeit in meinem konkreten Fall zum Nutzen der Gesellschaft hätte ausfallen können, wenn seitens des Arbeitsamtes Berlin Süd unbürokratisch und politisch verantwortungsbewusst verfahren worden wäre.

4. Berufung auf den Zweiten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes – BerRehaG

Da ich politisch Verfolgter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BerRehaG bin – und zwar auf Grund meiner politisch engagierten Theaterarbeit! - und meine Arbeitslosigkeit nachgewiesenermaßen teilungsbedingt ist, mache ich auf der Grundlage von Artikel 17 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 die knappe Einleitung von Abschnitt II des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23.06.1994 im moralischen Sinne für mich geltend. Dort heißt es nämlich programmatisch: „Bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung“. Im Sinne dieser Bevorzugung von politisch Verfolgten nehme ich für mich in Anspruch, dass ich in Hinblick auf Fortbildungs-, Arbeitsbeschaffungs- und sonstige Maßnahmen des Arbeitsamtes Berlin Süd gemäß SGB nur entsprechend meiner beruflichen Qualifikation, meiner künstlerischen Leistungsfähigkeit und meiner langjährigen Berufserfahrung eingesetzt werden kann. Jeder berufsfremde Zwangseinsatz seitens des Arbeitsamtes Berlin Süd – wie z.B. die berufsfremde Zwangsverpflichtung zur Mitarbeit an dem ABM-Projekt bei ISOM e.V. zum Aufbau eines Internetportals für behinderte Menschen - verbietet sich von vornherein vor dem Hintergrund dieser Schutzregelung des Gesetzgebers für politisch Verfolgte. Aber mit solcherart Vorgehen des Arbeitsamtes Berlin Süd gegenüber verfolgten Künstlern stehen auch die Essentials der Kulturpolitik unseres Landes zur Disposition. Aus diesem Grund bin ich geradezu verpflichtet, in Zukunft jeden Versuch seitens des Arbeitsamtes Berlin Süd zur Vernichtung meiner beruflichen Biographie – eines Versuches übrigens, der im diametralen Gegensatz zur Anerkennung und Wertschätzung steht, die meine künstlerische Arbeit in der regionalen und überregionalen Öffentlichkeit gefunden hat und weiterhin findet! – mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln zurückzuweisen. Er ist in Ansehung von Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie von Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verfassungswidrig. Und ein solcher Versuch wäre zudem auch – was keinesfalls vernachlässigt werden darf! – in hohem Maße kulturpolitisch kurzsichtig und verantwortungslos, weil dadurch wertvolles akkumuliertes Arbeitsvermögen auf dem Gebiet künstlerisch-schöpferischer Arbeit unwiderruflich vernichten werden würde.

5. Die rechtlichen Kriterien der Zumutbarkeit, Verfügbarkeit und Mitwirkungspflicht gemäß SGB

Soweit der Widerspruchsbescheid der Widerspruchsstelle des Arbeitsamtes Berlin Süd vom 24.10.2002 auf diese Kriterien zur Überwindung von Arbeitslosigkeit explizit Bezug nimmt, verweise ich auf meine diesbezügliche rechtserhebliche Argumentation, wie ich sie in meiner Petition vom 15.08.2002 an Herrn ██████████ den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg, sowie in meinem Widerspruch vom 02.09.2002 an Frau ██████████, Mitarbeiterin des Arbeitsamtes Berlin Süd, vorgetragen habe.

6. Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 7 der Verfassung von Berlin

Seit drei Jahren befinde ich mich – mehr oder weniger kontinuierlich – in einer engagierten Auseinandersetzung mit bestimmten Einstellungen, Strategien und Arbeitsweisen der Bundesanstalt für Arbeit. Und zwar auf allen drei Verwaltungsebenen: Arbeitsamt Berlin Süd in Berlin-Neukölln, Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg in Berlin-Mitte und Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg. Das rechtswidrige Vorgehen von Frau [REDACTED], einer mit administrativer Macht ausgestatteten Verantwortungsträgerin des Arbeitsamtes Berlin Süd, gegen meine Person legt den Verdacht nahe, dass ich wegen kritischer politischer Ansichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeit mundtot gemacht und abgestraft werden soll. Dies widerspricht aber sowohl Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch Artikel 7 der Verfassung von Berlin. Ausdrücklich legt der Gesetzgeber gemäß Artikel 7 der Verfassung von Berlin fest: „Niemand darf an der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte ... gehindert werden...“ Für diesen Verdacht spricht ihr gesamtes bürgerfeindliches Verhalten mir gegenüber, wie ich es im Gesprächsprotokoll vom 11.01.2002, in der Petition vom 15.08.2002 sowie in meinem Widerspruch vom 02.09.2002 detailliert beschrieben habe. Dafür spricht auch ein Verhaltensakt, der schlaglichtartig diesen Verdacht in exemplarischer Weise ins Blickfeld rückt und im Rahmen dieser Begründungsschrift zu der von mir erhobenen Klage nicht unerwähnt bleiben soll. Was war geschehen? Am 28.08.02 erhielt ich seitens des Arbeitsamtes Berlin Süd ein von Frau [REDACTED] lanciertes Schreiben (datiert vom 26.08.02) mit folgender Mitteilung: „Die Zahlung der Leistung wurde eingestellt. Grund: Sie erhalten hierzu weitere Nachricht.“ Auf Grund dieses ungeheuerlichen Willküraktes stellte ich am 29.08.02 beim Arbeitsamt Berlin Süd einen Antrag auf Fortzahlung der Arbeitslosenhilfe, der seitens freundlich und bürgernah gesonnener Mitarbeiter des Arbeitsamtes entgegengenommen und schnell, unbürokratisch und wohlwollend bearbeitet wurde. Am 31.08.2002 erhielt ich seitens des Arbeitsamtes Berlin Süd ein im Namen von Frau [REDACTED] aufgesetztes Schreiben (unterschriftlich bestätigt von Frau [REDACTED] und datiert vom 29.08.2002, also bezeichnenderweise genau an dem Tag aufgesetzt, da ich meinen Antrag auf Fortzahlung der Arbeitslosenhilfe gestellt hatte!) mit abstrusen, nicht rechtsfähigen Behauptungen zur Rechtfertigung der willkürlichen Aufhebung der Zahlung meiner Arbeitslosenhilfe, auf die ich auf Grund meiner Bedürftigkeit angewiesen bin. Mit Schreiben vom 02.09.2002 reichte ich beim Arbeitsamt Berlin Süd meinen Widerspruch gegen diesen Aufhebungsbescheid ein. Am 03.09.2002 erhielt ich ein von Frau [REDACTED] abgefasstes Schreiben (datiert vom 29.08.2002, also bezeichnenderweise genau an dem Tag aufgesetzt, da ich meinen Antrag zur Fortzahlung der Arbeitslosenhilfe gestellt hatte!), in welchem mir die Mitteilung gemacht wurde, dass ich ab 09.09.2002 zur Ableistung eines zweiwöchigen Bewerbertrainings gezwungen werden soll. Schon an der Einleitung dieser Maßnahme zeigt sich der ganze unaufrichtig-widersprüchliche Charakter ihres Verhaltens. Einerseits wurde mir ihrerseits eine vorzügliche Textfähigkeit attestiert, andererseits sollte ich kraft ihrer Anordnung zur Teilnahme an einem Textbefähigungslehrgang gezwungen werden, bei dem arbeitsuchende Arbeitnehmer – wie ich bei der entsprechenden Weiterbildungseinrichtung in Erfahrung bringen konnte – darin unterrichtet werden, Bewerbungen, Lebensläufe und Begleitschreiben auf professionelle Weise zu formulieren. Aber ihre ganze Menschenverachtung gegenüber einem arbeitslosen Menschen offenbart sich in geradezu unverhohlener Art und Weise, wenn man sich das Beiblatt genauer anschaut, das sie an besagtes Schreiben vom 29.08.2002 angeheftet hatte. Dieses Beiblatt

stellt nämlich ein mich betreffendes Bewerberprofil dar, das sie selbstherrlicher Weise - ohne mich vorher zu konsultieren! - über mich angefertigt hat. Ihr Arbeitsergebnis ist ein wahres Desaster vermittlerischer Betreuung! Ein Abgrund von bewusst kalkulierter Disqualifizierung! Eine demütigende Demontage meines beruflichen Werdeganges! Ein Dokument eines unübersehbaren Vernichtungswillens bezüglich vorhandenem Leistungsvermögen und Marktwert! Dass dieser Verhaltensakt keineswegs ein bloßes Versehen ist, sondern bewusst kalkulierte Diskriminierung, erhellt allein schon aus der Tatsache, dass ich dem Arbeitsamt Berlin Süd regelmäßig aussagekräftige Unterlagen über die von mir geleistete, erfolgreiche künstlerische Arbeit im Rahmen staatlich und privat geförderter Theaterprojekte zur Verfügung gestellt habe: Dokumentationen, Pressemappen, Referenzen, Übersichten über berufliche Qualifikation und Inszenierungsarbeiten, tabellarisch gestaltete Lebensläufe mit den Schwerpunkten Leistungsbilanz und Marktwert. Da kann man auch nicht die Entschuldigung gelten lassen, die Herr [REDACTED], Mitarbeiter des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg, mit Schreiben vom 23.07.2002 in Beantwortung meiner Petition vom 14.07.2002 hinsichtlich des Verhaltens von Frau [REDACTED] vorträgt: „...enormer Arbeitsdruck.“ Immerhin lässt das Druckniveau bei Frau [REDACTED] noch genügend Spielraum für einen makabren Feldzug gegen einen Arbeitslosen zu. Um aber die Geschichte dieses Feldzuges gegen meine Person chronologisch zu Ende zu erzählen: am 05.09.2002 erhielt ich den erneuerten Bewilligungsbescheid (datiert vom 04.09.2002) über die Fortzahlung von Arbeitslosenhilfe. Am 06.09.2002 erschien ich nochmals auf der für mich zuständigen Dienststelle des Arbeitsamtes Berlin Süd und konnte nach sachlicher Klärung mit einem aufgeschlossenen und sorgfältig prüfenden Arbeitsvermittler, nämlich mit Herrn [REDACTED], die von Frau [REDACTED] verordnete Textbefähigungsmaßnahme, deren einziger Zweck ganz offenkundig nur darin bestand, mich wegen meines politischen Engagements gemäß Artikel 17 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie gemäß Artikel 6 der Verfassung von Berlin zur Verbesserung der Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeit zu demütigen und zu schikanieren, rückgängig machen lassen.

Der vorliegende Rechtsstreit – dies galt es hier deutlich zu machen – ist seinem Wesen nach ein gesellschaftspolitischer Konflikt, der – wäre das Demokratieverständnis beim Arbeitsamt Berlin Süd auf der Höhe der Verfassungsauftrages gewesen, den ein Arbeitsamt der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen hat – als gesellschaftspolitischer Konflikt auch hätte bewertet und behandelt werden müssen. So aber bediente man sich der vorhandenen Machtinstrumente eines Arbeitsamtes, um einer echten Lösung des Konfliktes auf möglichst bequeme Art aus dem Weg gehen zu können. Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen: es geht mir nicht darum, den unerbittlichen Sozialkrieg der Frau [REDACTED] (ob in ihrem eigenen Namen geführt oder im Namen des Arbeitsamtes Berlin Süd, entzieht sich meiner Kenntnis) mit einem noch unerbittlicheren zu beantworten, obwohl mir selbstverständlich das Recht auf Selbstverteidigung zusteht. Es geht mir vielmehr um den Nachweis, dass die genannte Mitarbeiterin eines Arbeitsamtes selber nur Ausdruck der durchgreifenden strukturellen Krise und Entfremdung ist, welche die gesellschaftliche Apparatur zur Betreuung und Vermittlung von arbeitslosen Menschen im Zeitalter zunehmender Verknappung von Lohnarbeit voll erfasst hat. Um den Auswirkungen dieser Krise halbwegs erfolgreich begegnen zu können, müsste man die Apparatur zur Betreuung und Vermittlung von arbeitslosen Menschen ändern. Daran habe ich neben meiner intensiven künstlerischen Arbeit seit 1999 – mit zahlreichen Expertisen, Petitionen, Reportagen, öffentlichen Wortmeldungen und Gesprächen – gearbeitet, ohne natürlich zu wissen, wie eine neue Apparatur aussehen müsste. Eines weiß ich jedoch, und ich weiß es als Künstler: es ist zuvörderst Phantasie nötig, soziale Phantasie, um die individuellen und strukturellen Panzerungen innerhalb der

Gesellschaft der Bundesrepublik aufzubrechen und arbeitslosen Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Aber wie sie freisetzen, diese dringend benötigte, soziale Phantasie? Die Achtung denen gegenüber, deren Produktionsweise in hohem Maße von der Entfaltung der Phantasie getragen ist – d.h. also gegenüber den künstlerisch tätigen Menschen – wäre zweifelsohne eine der elementaren Voraussetzungen für diesen Prozess der Befreiung aus einer selbstverschuldeten geistigen und materiellen Panzerung. Aber diese Achtung fehlt – so jedenfalls meine Erfahrung und die anderer arbeitsloser Künstler – einer ganzen Reihe von Arbeitsamtmitarbeitern. Dieser Respekt ist natürlich Teil des Respekts, den man als Arbeitsamtmitarbeiter ausnahmslos allen aus dem gesellschaftlichen Reproduktionsprozess herausgefallenen Menschen entgegenzubringen hätte. Die Erklärung des Bundeskanzlers Gerhard Schröder anlässlich des Beschlusses der Bundesregierung vom 21.08.2002 über die Umsetzung der Empfehlungen der Hartz-Kommission zur Verbesserung der Vermittlungstätigkeit von Arbeitsamtmitarbeitern berührt genau diesen neuralgischen Punkt des Respekts vor dem Menschen, wenn an einer Stelle dieser Erklärung der eindringliche Appell an die Arbeitsämter ergeht: „Es geht darum, Arbeitslose eben nicht als anonyme Fälle zu behandeln, sondern sie als Menschen und als Partner ernst zu nehmen. Wir bieten Hilfe an für die Arbeitslosen – schnell, maßgeschneidert und umfassend - , aber wir erwarten im Gegenzug auch, dass diese Hilfe mit eigenen Anstrengungen beantwortet wird. Das überfordert niemand, sondern das entspricht dem Gedanken des Sozialstaates.“

Dr. Antonín Dick
Kläger